

Goldaper Kreisblatt

Redakteur für den amtlichen Teil: Landrat zu Goldap — Für den nichtamtlichen Teil: Franz Passauer.
Erscheinungstag: Donnerstag und Sonntag — Druck und Verlag Franz Passauer in Goldap.

Nr. 59

Sonntag, den 17. Juli 1921

79. Jahrg.

Dem Vorstande des Distr. Hauptvereins der Gustav-Adolf-Stiftung in Königsberg i. Pr. ist auf Antrag die Erlaubnis erteilt, bei den evangelischen Bewohnern der Provinz in den Monaten September und Oktober 1921 eine Hausammlung zu veranstalten.

Es können besucht werden:
im Monat September der Regierungsbezirk Königsberg,
im Monat Oktober die Regierungsbezirke Gumbinnen und Allenstein.

Die mit dem Einsammeln betrauten Personen befinden sich im Besitz eines polizeilichen Ausweises.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises ersuche ich, die Sammlung nicht zu beanstanden.
Goldap, den 5. Juli 1921.

Der komm. Landrat.

Dem Verein für Wiederherstellung der Heiligkreuz-Kirche in Schwäbisch-Gmünd ist die Erlaubnis erteilt, von der durch Erlass des Württembergischen Ministeriums des Innern vom 19. Januar d. Js. — Nr. P. A. 7405. 20 dem Verein für Wiederherstellung der Heiligkreuzkirche in Schwäbisch-Gmünd genehmigten Geldlotterie mit einem Spieltkapital von 600 000 M. auschl. Reichsstempelabgabe — zur Wiederherstellung der Heiligkreuz-Kirche in Schwäbisch-Gmünd, 100 000 Lose zum Preise von je 3,60 M. einschl. Reichsstempelabgabe in dem ganzen Preussischen Staatsgebiete zu vertreiben.

Die in Preußen zugelassenen 100 000 Lose müssen vor dem Vertrieb vom Polizeipräsidium in Berlin abgestempelt worden sein und müssen deutlich den Vermerk tragen: „In Preußen nur zugelassen mit Stempel des Polizeipräsidioms in Berlin.“

Die Ziehung ist für den 23. und 25. November 1921 in Aussicht genommen.

Die 100 000 Lose dürfen in Preußen erst vom 14. Juli 1921 ab vertrieben und zum Vertrieb angepriesen werden.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises ersuche ich, den Losevertrieb nicht zu beanstanden.
Goldap, den 5. Juli 1921.

Der komm. Landrat.

Auszug aus dem Gesetz über die Regelung des Verkehrs mit Getreide.

Vom 21. Juni 1921. (Reichsgesetzbl. S. 737)

§ 1.

Für den Bedarf der versorgungsberechtigten Bevölkerung sind im Wirtschaftsjahre 1921/22 aus dem Inlande 2 1/2 Millionen Tonnen Getreide im Wege der Umlage aufzubringen. Die Umlage ist zu einem Viertel bis zum 15. Oktober 1921, zu einem weiteren Viertel bis zum 15. Dezember 1921 und mit dem Reste bis zum 28. Februar 1922 an die Reichsgetreidestelle zu liefern.

§ 2.

Die Kommunalverbände haben ihr Umlagesoll nach näheren Bestimmungen der obersten Landesgemeinde auf die Gemeinde oder unmittelbar auf die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe (Erzeuger) zu verteilen; im ersteren Falle haben die Gemeinden das Umlagesoll ihrerseits auf die Erzeuger zu verteilen. Bei der Festsetzung des Lieferalls der einzelnen Erzeuger ist den Unterschieden der Lieferfähigkeit, die sich insbesondere aus der Größe der Getreideanbauflächen, aus der Zahl der Selbstversorger, den Deputaten oder sonst aus den Verhältnissen der Betriebe ergeben, Rechnung zu tragen. Zu diesem Zwecke soll die Umlage nach Größengruppen der Getreideanbauflächen abgestuft werden; Getreideanbauflächen von nicht mehr als 1 ha sind von der Umlage frei zu lassen.

Das Lieferoll soll dem Erzeuger bis zum 1. August 1921 bekannt gegeben werden.

Zur Entscheidung über Beschwerden gegen die Festsetzung des Lieferalls sind nach näherer Bestimmung der obersten Landesbehörden Ausschüsse, die von den Kommunalvertretungen bzw. Gemeindevvertretungen gewählt werden, zu bilden, in denen Erzeuger und Verbraucher vertreten sind. In diesen Ausschüssen sollen die Erzeuger unter Berücksichtigung der verschiedenen Betriebsgrößen angemessene Vertretung finden. Die Entscheidungen dieser Ausschüsse sind endgültig.

§ 13, Absatz 2

Die Umlage kann durch Lieferung von Brotgetreide (Roggen, Weizen, Spelz, Dinkel, Fesen, Emmer und Einkorn), Gerste oder Hafer erfüllt

werden; Lieferungen von Hafer werden nur zu $\frac{2}{5}$ auf die Umlage angerechnet. Nach näherer Bestimmung der Reichsgetreidestelle kann auch Gemenge, daß lediglich aus Weizengetreide und Gerste besteht, geliefert werden.

§ 15.

Die Kommunalverbände können zur Durchführung ihrer Aufgaben die in ihrem Bezirke vorhandenen landwirtschaftlichen Maschinen, Geräte und Betriebsmittel aller Art in Anspruch nehmen. Dabei ist die angemessene Rücksicht auf die Betriebsführung der Betriebe zu nehmen. Sie können ferner in ihrem Bezirk und mit Genehmigung der obersten Landesbehörden auch außerhalb ihres Bezirks Lagerräume für die Lagerung von Getreide in Anspruch nehmen. Soweit diese nicht bereits von der Reichsgetreidestelle in Anspruch genommen worden sind. Für die Inanspruchnahme ist eine angemessene Vergütung zu gewähren.

§ 16.

Die Erzeuger haben ihren Lieferfoll innerhalb der nach § 14, Absatz 2 zu bestimmenden Fristen an die Kommunalverbände käuflich zu liefern; die Kommunalverbände setzen die näheren Bedingungen fest.

§ 17.

Die Gemeinden haften den Kommunalverbänden für die rechtzeitige Erfüllung des Lieferfolles. Sie haben für nicht rechtzeitig geliefertes Getreide Ersatz nach Maßgabe des § 25 zu leisten. Der Kommunalverband setzt die Höhe der Ersatzleistung nach Maßgabe des § 25 fest.

Die nach Absatz 1 geschuldeten Beträge sind binnen zweier Wochen nach Empfang der Zahlungsaufforderung fällig. Gegen die Festsetzung kann binnen zweier Wochen Beschwerde eingelegt werden; doch hat die Beschwerde keine aufschiebende Wirkung.

Die Beitreibung der Geldbeträge erfolgt nach den von den obersten Landesbehörden zu erlassenden Bestimmungen.

§ 18.

Die Haftung nach § 17 erlischt

1. soweit der Kommunalverband eine verspätete Lieferung annimmt; er ist zur Annahme verpflichtet, soweit die Erzeuger nachweisen, daß sie das Lieferfoll infolge unabwendbarer Ereignisse, die nach Festsetzung des Lieferfolles eingetreten sind, nicht rechtzeitig erfüllen konnten;
2. soweit der Kommunalverband das Lieferfoll im Wege der Enteignung (§ 21) tatsächlich erhält;
3. soweit die Erzeuger nachweisen, daß sie das Lieferfoll infolge unabwendbarer Ereignisse, die nach Festsetzung des Lieferfolles eingetreten sind, nicht erfüllen können.

§ 19.

Soweit ein Erzeuger nachweist, daß er unter Berücksichtigung des eigenen Wirtschaftsbedarfs

Originalsaatgut oder anerkanntes Saatgut abliefern möchte, um sein Lieferfoll zu erfüllen, kann er sich von der Verpflichtung zur Lieferung durch Zahlung eines Betrages befreien, der dem Unterschiede zwischen dem Umlagepreis und dem Marktpreis für freies Getreide zur Zeit des Lieferungstermins (§ 1) entspricht. Welcher Betrag als Marktpreis anzusehen ist, wird von der Reichsgetreidestelle bekannt gegeben. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann anstelle des Unterschiedes zwischen dem Umlagepreis und dem Marktpreis für freies Getreide einen festen Betrag bestimmen.

Die Kommunalverbände haben die ihnen nach Absatz 1 zufließenden Beträge an die Reichsgetreidestelle abzuführen.

§ 20.

Originalsaatgut im Sinne des § 19 ist nur das Saatgut solcher Züchtungen, die unter Bezeichnung des anbauenden Züchters, der Fruchtart und Größe der Anbaufläche in einem von der Reichsgetreidestelle im deutschen Reichsanzeiger zu veröffentlichenden Verzeichnis aufgeführt sind. Saatgut von Vermehrungsstellen ist nur dann Originalsaatgut, wenn die Vermehrungsstellen in dem Verzeichnis aufgeführt sind.

Anerkanntes Saatgut im Sinne des § 19 sind nur erste, zweite oder dritte Absaaten, die unter Bezeichnung des anbauenden Landwirtes, der Fruchtart, der Größe der Anbaufläche und der anerkennenden Stelle in einem von der Reichsgetreidestelle im Deutschen Reichsanzeiger zu veröffentlichenden Verzeichnis aufgeführt sind.

Bei Streit über Aufnahme in eines der Verzeichnisse entscheidet der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.

§ 21.

Bei nicht rechtzeitiger Lieferung können die Kommunalverbände Getreide und Erzeugnisse daraus bis zur Höhe der zu liefernden Menge enteignen. Auf Antrag der Reichsgetreidestelle sind sie dazu verpflichtet. Das Eigentum geht auf den Kommunalverband über, sobald die Anordnung über die Enteignung dem Besitzer zugeht.

Für das enteignete Getreide ist ein Uebernahmepreis zu zahlen in Höhe der Hälfte des Umlagepreises.

Enteignete Vorräte können vom Kommunalverband zwangsweise ausgedroschen und abgeholt werden. Der Kommunalverband kann schon vor der Enteignung Maßnahmen zur Sicherstellung des Getreides treffen; diese Maßnahmen können auch vor Ablauf der Lieferfristen getroffen werden, soweit die Gefahr begründet erscheint, daß der Erzeuger seiner Verpflichtung nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 25.

Als Ersatz im Sinne des § 17 gilt der Betrag, der dem Unterschiede zwischen dem Umlagepreise für Weizen und dem Preise für ausländischen Weizen zuzüglich eines Zuschlages von einem Viertel dieses Unterschiedes entspricht. Maß-

gebend für die Berechnung ist der Umlagepreis, der für den Erzeugungsort, den Kommunalverband oder das Land gilt; kommen hiernach mehrere Preise in Betracht, so ist der höchste maßgebend. Als Preis für ausländischen Weizen ist der Preis zugrunde zu legen, den die Reichsgetreidestelle für den Liefermonat nach näherer Bestimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft auf Grund der Weltmarktpreise für Weizen im Vormonat bekannt gibt.

§ 28.

Die obersten Landesbehörden bestimmen, in welchem Umfang die Gemeinden bei der Aufbringung mitzuwirken haben. Sie können bestimmen, daß die Erzeuger anstatt den Kommunalverbänden den Gemeinden und daß diese den Kommunalverbänden oder an deren Stelle dem Lande haften. Auf die Haftung der Erzeuger gegenüber den Gemeinden finden die Vorschriften der §§ 17, 23, 25, auf die Haftung der Gemeinden die der §§ 22, 24, 25 entsprechende Anwendung; § 145, Abs. 2, Satz 2 gilt für die Gemeinden entsprechend.

§ 29.

Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Aufbringung der Umlage zwischen den Erzeugern und den Kommunalverbänden sowie zwischen den Erzeugern und den Gemeinden oder aus der Anwendung des § 5 ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig; sie hat in den Fällen, in denen der Erzeuger sich auf die Befreiung von der Haftung (§ 18) oder von der Verpflichtung zur Lieferung (§ 19) beruft, den nach § 4, Abs. 3 zu bildenden Ausschuß zu hören. Sie bestimmt, wer die Kosten, in den Fällen des § 21 einschließlich der Kosten der Enteignung zu tragen hat.

§ 36.

Die Beamten der Polizei und die von der Reichsgetreidestelle, von den obersten Landesbehörden oder den von ihnen bestimmten Stellen, von den Kommunalverbänden oder von der Polizeibehörde beauftragten Personen sind befugt, bei Betrieben, in denen von der Umlage erfaßtes Getreide oder Erzeugnisse daraus aufbewahrt, verarbeitet oder feilgehalten werden, in die Räume, in denen Getreide, Mehl oder Erzeugnisse daraus verarbeitet werden, jederzeit in die Räume, in denen Getreide oder daraus hergestellte Erzeugnisse aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt oder die Geschäftsbücher verwahrt werden oder in denen Getreide oder daraus hergestellte Erzeugnisse zu vermuten sind, während der Geschäfts- oder Arbeitszeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen, oder die vorhandenen Vorräte festzustellen und nach ihrer Auswahl Proben gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen.

Die Eigentümer der Vorräte und die Befitzer der Räume sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen haben den nach Abs. 1 zum Betreten der Räume Berechtigten auf Erfordern die Vorräte sowie deren

Herkunft, insbesondere bei Erwerb von Dritten, den Veräußerer nach Namen und Wohnung, und den Kaufpreis anzugeben und Auskunft über die Betriebsverhältnisse zu erteilen. Sie haben den zum Betreten der Räume Berechtigten auf Erfordern bei der Feststellung der Vorräte Hilfe zu leisten. Wird die Hilfeleistung verweigert, so kann die zuständige Behörde die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Verpflichteten durch Dritte vornehmen lassen. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe sowie deren Betriebsleiter und Aufsichtspersonen haben insbesondere auf Erfordern Auskunft über Namen und Aufenthalt der Selbstversorger zu geben.

§ 37.

Die von der Reichsgetreidestelle oder von der Polizeibehörde beauftragten Personen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesekwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Bewertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten.

§ 38.

Hat sich der Inhaber oder Leiter eines kaufmännischen oder gewerblichen Betriebes in der Befolgung von Pflichten unzuverlässig erwiesen, die ihm durch dieses Gesetz oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind, so kann die zuständige Behörde den Betrieb schließen.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 41.

Ueber Streitigkeiten, die bei der Verbrauchsregelung entstehen, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 43.

Brotgetreide, auch gequetscht, geschrotet oder sonst zerkleinert, sowie Mehl aus Brotgetreide darf nicht verfüttert oder zur Bereitung von Futtermitteln verwendet werden. Die Reichsgetreidestelle und die von den obersten Landesbehörden bestimmten Stellen können für Brotgetreide und Mehl, die zur menschlichen Ernährung nicht geeignet sind, Ausnahmen zulassen.

§ 44.

Brotgetreide und Hafer dürfen nicht auf Branntwein verarbeitet werden. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann Ausnahmen zulassen; er bestimmt, inwieweit Gerste auf Branntwein verarbeitet werden darf. Er kann eine von ihm bezeichnete Stelle mit der Ausübung der ihm nach Satz 2 zustehenden Befugnisse betrauen.

(Fortsetzung dieser Bekanntmachung in nächster Nummer.)

Gummi- Stempel

für den Kontorgebrauch zu haben

**Buchhandlung
Franz Passauer.**

Man verlange für die

Enten- u. Hühnerjagd

außergewöhnlich, günstiges An-
gebot in

Jagdpatronen

und gebr. Gewehren von

Rudolf Reger,

Büchsenmacherei und Waffen-
handlung Königsberg Br. Poststr. 2.
Autom. Pistolen 7,65 zu Mk. 300
u. Mk. 330. Orfgries u. Mauser.



Schreibmaschine

für 2600 Mark

zu besichtigen in der Geschäfts-
stelle dies. Blattes.

Männer mit Frauen

in Akkord oder Tagelohn können
sich zur Roggenernte melden.

Krech, Niederwitz.

Loise

der

Insterburger Pferdelotterie

(Ziehung 6. Oktober 1921)

zum Preise von Mark 4 — zu
haben in der Buchhandlung

Franz Passauer

Buchführung und Steuer.

Aufstellung von Inventuren, Bilanzen, Einrichtung und Abschluß
der Bücher.

Bearbeitung aller Steuerangelegenheiten, sachgemäße Ver-
tretung beim Finanzamt.

Auskunft in allen Rechtsangelegenheiten durch

Heinrich Wolls, Bücherrevisor, Goldap

im Hause der Reichsbank,

vereidigter Sachverständiger für kaufmännische, gewerbliche und
landwirtschaftliche Buchführung.

Balken, Kanthölzer, Bretter

aller Art

Fußbodenbretter, Latten ufm.

liefert zu billigen Preisen,
in guter frischer Qualität auf
Wunsch nach bestimmten
Längen geschnitten frei Wagg.
jeder gewünschten Empfangs-
station an

Artur Propp, Königsberg i. Pr.,
Holzgeschäft, Kronprinzenstraße 13 a

Lehrmädchen

stellt sofort ein

Buchhandlung Franz Passauer

Auf Lederwaren

Brief-, Geld-, Besuchs- und Zigarren-
taschen, Portemonnaies, Necessaires,
— Tagebücher und Gästebücher —

10 Prozent Rabatt

Buchhandlung Franz Passauer